

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Hausordnung

1. Anwendungsbereich

Dieses Dokument regelt, sofern keine anderslautenden schriftlichen Bestimmungen vorliegen, die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Vertragspartner und Beaulieu SA. Dazu gehören alle Aktivitäten, die am Standort von Beaulieu Lausanne ausgeübt werden.

Der Vertragspartner hält sich an die vorliegenden Regeln und bestätigt bei der Unterzeichnung des Angebots, diese zur Kenntnis genommen zu haben. Er verpflichtet sich zur Einhaltung aller Bedingungen und zur Kontrolle, dass sie auch von seiner Belegschaft, seinen Subunternehmern und allen Veranstaltungsteilnehmern eingehalten werden.

Während des Belegungszeitraums behält sich Beaulieu SA vor, alle für den reibungslosen Ablauf der Aktivitäten zweckmässigen Vorschriften zu ändern oder hinzuzufügen und den Vertragspartner schriftlich darüber zu informieren. Dieser sichert bereits jetzt die Einhaltung aller sich daraus ergebenden Auflagen und Verpflichtungen zu.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

2.1 Mietbedingungen

2.1.1 Buchung

Alle Mietanfragen sind schriftlich unter Angabe von Gegenstand und Dauer der Veranstaltung an Beaulieu SA zu richten. Die Dauer erstreckt sich neben den Öffnungszeiten auch auf die Zeiten zum Auf- und Abbau der Veranstaltung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Durchführung einer der Buchung entsprechenden Veranstaltung. Bei einer nicht konformen Nutzung der Räumlichkeiten ist Beaulieu SA berechtigt, den Zutritt zu ihren Räumlichkeiten jederzeit zu untersagen und die sofortige Absage der Veranstaltung zu erwirken. Veranstaltungen, die das Recht auf Gleichheit nach Artikel 261bis Strafgesetzbuch stillschweigend oder ausdrücklich missachten, werden untersagt.

Beaulieu SA ist berechtigt, eine Mietanfrage ohne Begründung abzulehnen. Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist nur nach Ankündigung und Zustimmung von Beaulieu SA gestattet.

2.1.2 Buchungsbedingungen

Sofern im Angebot nicht anderweitig angegeben, ist dieses 15 Tage lang gültig, und führt zu einer vorläufigen Buchung der angebotenen Räume und Leistungen. Nach Ablauf der Frist wird die vorläufige Buchung unsicher und der Veranstalter darf den Vertrag nicht mehr vorzugsweise unterzeichnen, wenn eine andere Anfrage für die gleichen Räume zum gleichen Zeitpunkt eingeht.

Sobald das Angebot vom Kunden schriftlich bestätigt wurde, wird der Mietvertrag von Beaulieu SA erstellt und versandt. Dieser tritt erst nach Gegenzeichnung durch Beaulieu SA in Kraft.

Für die Erstellung des Angebots und des Mietvertrags muss der Vertragspartner folgende Informationen bereitstellen:

- Vollständiger Firmenname und Adresse
- Vollständige Kontaktdaten seines gesetzlichen Vertreters und der Unterzeichner (laut Eintragung im Handelsregister)

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister, nicht älter als 1 Monat (PDF, herunterladen von der offiziellen Website des zuständigen kantonalen Handelsregisters)
- Art, Zweck und Programm der Veranstaltung
- Name der Veranstaltung
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl
- Veranstaltungsdaten (Aufbau, Betrieb, Abbau)

Beaulieu SA ist berechtigt, die Räumlichkeiten an einen Dritten weiterzuvermieten, wenn der Mietvertrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum des Vertrags und spätestens 2 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag unterschrieben an Beaulieu SA zurückgesendet wird.

2.1.3 Unterschrift und Geschäftsfähigkeit

Der Vertrag muss von der oder den Personen unterzeichnet werden, die über die im Handelsregister eingetragene Unterschriftsberechtigung verfügen, sei es Einzel- oder Kollektivunterschrift. Die handschriftliche Unterschrift ist erforderlich und muss in zwei Originalausfertigungen geleistet werden. Beaulieu SA behält sich das Recht vor, alle zusätzlichen Unterlagen anzufordern, die zur Überprüfung der Geschäftsfähigkeit des Unterzeichners notwendig sind, insbesondere bei ausländischen Vertragspartnern.

2.1.4 Gleichzeitige Veranstaltungen

Auf dem Gelände von Beaulieu Lausanne können zeitgleich weitere Veranstaltungen stattfinden, ohne dass der Vertragspartner eine Entschädigung erhält. Auskünfte zu laufenden Buchungen können bei Beaulieu SA eingeholt werden. Bei bestimmten Ausstellungen können Werbebanner an den Gebäudefassaden angebracht werden.

2.2 Bestellung von Material und Dienstleistungen

Alle Bestellungen von Materialien und Dienstleistungen müssen spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei Beaulieu SA eingereicht werden, um deren Verfügbarkeit zu gewährleisten.

Bei verspäteten Bestellungen behält sich Beaulieu SA das Recht vor, Zuschläge nach folgendem Stafflungssystem zu erheben:

- 50 % für Bestellungen, die weniger als 21 Tage vor der Veranstaltung aufgegeben werden
- 75 % für Bestellungen, die weniger als 72 Stunden vor der Veranstaltung aufgegeben werden
- 100 % für Bestellungen, die vor Ort aufgegeben werden

2.2.1 Stornierung der Bestellung

Alle Stornierungen bedürfen der Schriftform. Auch nach Stornierung der Bestellung sind folgende Beträge weiterhin zahlbar:

- 50 % der Kosten (alle Steuern inbegriffen), wenn die Stornierung max. 45 Tage vor dem ersten Tag des Veranstaltungsaufbaus erfolgt
- 100 % der Kosten (alle Steuern inbegriffen), wenn die Stornierung max. 30 Tage vor dem ersten Tag des Veranstaltungsaufbaus erfolgt
- Alle begonnenen Leistungen sind in ihrer Gesamtheit zahlbar

2.3 Zahlungsbedingungen

Sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Bei Unterzeichnung des Mietvertrags: 20 % des Betrags der angebotenen Leistungen
- Spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung: 30 % des Betrags der angebotenen Leistungen
- Spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung: 30 % des Betrags der angebotenen Leistungen
- Schlussrechnung nach der Veranstaltung: Der Restbetrag nach Endabrechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung fällig

Falls der Prozentsatz nicht ausdrücklich im Vertrag angegeben ist, beträgt die Anzahlung 80 % der angebotenen Leistungen.

Bei Vereinen/Körperschaften/natürlichen Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen und/oder im Ausland ansässig sind, verlangt Beaulieu SA 100 % des Betrages für die 3 Monate vor der Veranstaltung veranschlagten Leistungen gemäss folgender Staffellung:

- Bei Unterzeichnung des Mietvertrags: 20 % des Betrags der angebotenen Leistungen
- Spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung: 40 % des Betrags der angebotenen Leistungen
- Spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung: 40 % des Betrags der angebotenen Leistungen
- Schlussrechnung nach der Veranstaltung: Der Restbetrag nach Endabrechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung fällig

Bei Nichtzahlung einer der Anzahlungen innerhalb der vorgegebenen Frist behält sich die Beaulieu SA das Recht vor, die Veranstaltung zu stornieren und die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht zu erbringen. Der Betrag für die Miete der Räumlichkeiten bleibt zahlbar und ist sofort fällig.

Die geschuldeten Beträge werden in Schweizer Franken (CHF) inklusive aller Steuern berechnet. Der von der Mehrwertsteuer befreite Vertragspartner muss bei der Übergabe des Vertrags eine Kopie der Bescheinigung über die Befreiung vorlegen. Die Bankbearbeitungsgebühren für Zahlungen aus dem Ausland gehen vollständig zu Lasten des Vertragspartners.

2.4 Vertragsauflösung

Wird der Mietvertrag durch den Vertragspartner vollständig oder teilweise aufgelöst, so ist dieser verpflichtet, Beaulieu SA entsprechend schriftlich zu benachrichtigen und eine Kündigungsentschädigung zu zahlen, die gemäss folgender Staffellung berechnet wird:

- Mehr als 6 Monate vor dem 1. Tag des Veranstaltungsaufbaus: 15 % des Betrags der angebotenen Leistungen
- Weniger als 6 Monate vor dem 1. Tag des Veranstaltungsaufbaus: 50 % des Betrags der angebotenen Leistungen
- Weniger als 3 Monate vor dem 1. Tag des Veranstaltungsaufbaus: 75 % des Betrags der angebotenen Leistungen
- Weniger als 30 Tage vor dem 1. Tag des Veranstaltungsaufbaus: 100 % des Betrags der angebotenen Leistungen

Beaulieu SA behält sich das Recht vor, den Vertrag einseitig und ohne Entschädigung zu kündigen, wenn der Vertragspartner keine klare und präzise Beschreibung seiner Veranstaltung übermittelt, wenn diese gegen die guten Sitten verstösst oder geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu stören, oder wenn der Vertragspartner die behördlichen Genehmigungen, die er laut Gesetz benötigt, nicht erhält.

Bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch den Vertragspartner ist Beaulieu SA berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. In diesem Fall geht der gesamte vertraglich geschuldete Betrag zu Lasten des Vertragspartners.

2.5 Arbeiten

Beaulieu SA führt am Standort von Beaulieu Lausanne punktuell Renovierungsarbeiten durch, die den Ablauf der Veranstaltungen beeinträchtigen können. Soweit möglich informiert Beaulieu SA den Vertragspartner über den Verlauf dieser Arbeiten und bietet Lösungen an, um die daraus resultierenden Unannehmlichkeiten zu minimieren. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass diese Arbeiten und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen einem Fall höherer Gewalt gleichgestellt sind, wodurch die Beaulieu SA von jeglicher Haftung und Verpflichtung gegenüber dem Vertragspartner und den Teilnehmern entbunden wird.

2.6 Versicherungen und Haftung

Der Vertragspartner verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die die Veranstaltung sowie eventuelle Schäden und Zwischenfälle, die aus der Veranstaltung resultieren, abdeckt. Andernfalls haftet er persönlich für die Beträge, die sich aus dem verursachten Schaden ergeben. Beaulieu SA kann vom Vertragspartner die Vorlage einer Bescheinigung einer in der Schweiz ordnungsgemäss zugelassenen Organisation verlangen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich zum Abschluss aller notwendigen Versicherungen für die Ausübung seiner Tätigkeit und die Durchführung seiner Veranstaltung. Zudem muss er eine Veranstaltungstornoversicherung abschliessen. In Ermangelung einer Versicherungspolice übernimmt der Vertragspartner die alleinige Haftung.

Beaulieu SA haftet nicht für Gegenstände, die (nach Zustimmung durch Beaulieu SA) zwischengelagert werden, insbesondere nicht bei Verlust oder Diebstahl. Es obliegt dem Vertragspartner, die Ausstellungsgegenstände sowie andere Gegenstände, die sich in den verschiedenen Räumlichkeiten von Beaulieu SA oder auf dem Ausstellungsgelände befinden, zu versichern.

Beaulieu SA kann ferner nicht für Beeinträchtigungen der Veranstaltung oder Personenschäden haftbar gemacht werden, die durch äussere oder ausserhalb ihres Einflussbereichs liegende Faktoren verursacht werden.

Die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Geschäftsausfall, nicht erzielte Einsparungen etc., ist ausgeschlossen.

Sofern Beaulieu SA nicht eindeutig haftbar gemacht werden kann, liegen alle Risiken allein beim Vertragspartner.

2.7 Höhere Gewalt

Sollten unvorhersehbare und aussergewöhnliche Ereignisse (Krieg, Terrorismus, Streik, Erdbeben,

Pandemie oder höhere Gewalt) die Durchführung der Veranstaltung verhindern, so sind beide Parteien von ihren Verpflichtungen in Bezug auf die abgesagte Veranstaltung befreit. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet, mit Ausnahme der Beträge über die in gutem Glauben im Rahmen des Mietvertrags getätigten Ausgaben. Der Vertragspartner kann keine Schadensersatzansprüche bei der Beaulieu SA geltend machen.

2.8 Exklusive Leistungen

2.8.1 Verpflegung

Beaulieu SA unterhält eine Partnerschaft mit gelisteten Caterern für alles, was Speisen und Getränke betrifft. Dem Vertragspartner wird eine auf die auf die genutzten Räumlichkeiten abgestimmte Auswahl an Caterern vorgeschlagen. Beaulieu SA stellt dem Caterer eine Grundausrüstung an Mobiliar sowie einen Arbeitsbereich zur Verfügung. Der Caterer darf sich dort nur während der Mietdauer des Vertragspartners einrichten. Falls die Aufbauzeit des Caterers die für die Veranstaltung vorgesehene Mietdauer überschreitet, gehen die zusätzlichen Mietstunden/-tage zu Lasten des Vertragspartners.

Möchte der Vertragspartner einen anderen Anbieter für das Catering beauftragen, so wird eine Gebühr von 15 % auf den Umsatz erhoben, der beim Drittanbieter bestellt wird. Der Vertragspartner muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Veranstaltung alle Nachweise der getätigten Bestellungen und/oder des Werts der Spenden vorlegen. Beaulieu SA behält sich das Recht vor, weitere Belege zur Berechnung der Gebühr anzufordern.

Der Drittanbieter erhält keinen Zugang zu den Pausenbereichen von Beaulieu SA oder zur Grundausrüstung. Arbeitsbereiche, die ggf. für den Caterer angemietet werden müssen, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Eventuelle Einrichtungen des Dritt-Caterers sind von den Sicherheits- und Hygieneabteilungen zu genehmigen.

2.8.2 Externe Caterer

Für Drittanbieter-Caterer beträgt die Mietgebühr für Regenerations- und Küchenbereiche CHF 300 pro Tag. In den Regenerationsbereichen sind Stromanschlüsse enthalten. Für Bereiche ausserhalb der Regeneration müssen Wasser und Strom spätestens 15 Tage vor der Veranstaltung beim zuständigen Eventmanager oder der Abteilung Kongresse und Veranstaltungen (sofern kein vorheriger Kontakt besteht) bestellt werden. Diese Leistungen werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Der Drittanbieter erhält keinen Zugang zu den Grundausrüstungen von Beaulieu SA und bringt sein eigenes Mobiliar mit. Eventuell zusätzlich zu mietende Arbeitsbereiche für den Caterer gehen zu Lasten des Vertragspartners, und alle Installationen des Dritt-Caterers müssen von den Sicherheits- und Hygienediensten genehmigt werden.

Der Drittanbieter muss im Besitz einer gültigen Vaud-Gewerbebewilligung für die Ausübung seiner Tätigkeit sein und eine Kopie an Beaulieu SA übermitteln. Zudem muss er die Regelung für nicht gelistete Caterer spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung unterschreiben, um zu bestätigen, dass er alle Bestimmungen gelesen und akzeptiert hat.

2.8.3 Anschlagpunkt

Beaulieu SA arbeitet mit einem exklusiven Partner für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Befestigungspunkten und hängenden Elementen zusammen.

Anfragen zur Nutzung von Befestigungspunkten müssen schriftlich an den zuständigen Eventmanager gerichtet werden. Vorhandene Befestigungspunkte dürfen nur über den exklusiven Partner von Beaulieu SA genutzt werden. Das zu hängende Material, die relevanten Lasten und die Aufhängungsmethoden müssen in der Anfrage detailliert angegeben werden.

Keine Installation darf ohne vorherige Genehmigung von Beaulieu SA erfolgen. Beaulieu SA behält sich das Recht vor, jede Anfrage abzulehnen oder spezifische Bedingungen aus Sicherheits- oder Normgründen zu stellen.

2.8.4 Technische Anschlüsse

Wasser- und Stromanschlüsse sind Leistungen, die aus Sicherheitsgründen ausschliesslich von Beaulieu SA erbracht werden dürfen.

Die Einschätzung des Strombedarfs wird während der Vorbereitungsphase der Veranstaltung vom Vertragspartner und vom Eventmanager vorgenommen. Beaulieu SA installiert die Stromkästen je nach ermitteltem Bedarf. Der Vertragspartner nutzt keine weiteren als die bestellten Anschlüsse. Die Nutzung von zusätzlichen Anschlüssen, die in den Sälen und Gemeinschaftsbereichen vorhanden sind, ist im Vorfeld zu beantragen. Die Art der angeschlossenen Geräte ist im Antrag detailliert anzugeben. Bei nicht sachgerechter Installation behält sich Beaulieu SA das Recht vor, die Anmietung von Verteilerkästen zu fordern.

2.8.5 Reinigung

Die Reinigungen sind eine exklusive Leistung von Beaulieu SA. Bei der Anmietung von Räumen ist die Reinigung vor und nach der Veranstaltung in der Raumpauschale ebenso wie ein Sanitärdienst für alle Konferenzen bis 20 Uhr inbegriffen. Zusätzliche Reinigungsarbeiten sind separat schriftlich zu beantragen und werden dem Vertragspartner separat in Rechnung gestellt. Bei der Vermietung von Hallen ist die Reinigung eine zusätzliche Leistung, die zusätzlich zur Miete der Räumlichkeiten berechnet wird. Spezielle Anfragen bedürfen der Schriftform.

2.8.6 Andere Partner

Beaulieu SA bietet auch audiovisuelle und technische Leistungen an. Der Vertragspartner kann jedoch dafür optieren, in diesen speziellen Bereichen mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten.

Falls der Einsatz der externen Partner des Vertragspartners den Abbau bestimmter Infrastrukturen erfordert, ist Beaulieu SA berechtigt, Handlingkosten in Rechnung zu stellen. Die vom Vertragspartner beauftragten externen Partner unterliegen denselben internen Regeln wie der Vertragspartner selbst. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich dieser auch im Namen seiner Dienstleister.

2.9 Aussenbereiche, Parkplatz und Garten

Die Aussenbereiche, der Parkplatz und der Garten am Standort von Beaulieu SA sind Gemeinschaftsbereiche. Die Nutzung dieser Bereiche durch den Vertragspartner erfordert eine schriftliche Buchungsanfrage an Beaulieu SA.

2.10 Markenschutz

Im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten und seiner Kommunikation gegenüber Dritten gleich auf welchem Wege verpflichtet sich der Vertragspartner, die ausdrückliche, schriftliche und vorherige Zustimmung einzuholen, falls er den Eindruck erwecken möchte, dass Beaulieu SA oder die Stadt Lausanne direkt oder indirekt an der Konzeption oder Durchführung der Veranstaltung beteiligt sind.

2.11 An den Mietgegenständen verursachte Schäden

Vom Vertragspartner verursachte Schäden an den Mietgegenständen gleich welcher Art sind schriftlich festzuhalten. Die Reparaturen werden von Beaulieu SA oder einem beauftragten externen Unternehmen auf Kosten des Vertragspartners übernommen.

2.12 Polizeiliche Genehmigungen

Der Vertragspartner muss innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Veranstaltung alle erforderlichen Bewilligungen bei der Sicherheits- und Wirtschaftsdirektion der Stadt Lausanne einholen. In Ermangelung dessen wird der Vertrag hinfällig, vorbehaltlich der Mietzahlungen, die weiterhin fällig bleiben. Es obliegt daher dem Vertragspartner, das Formular zur Meldung einer Veranstaltung auf dem Gemeindegebiet der Stadt Lausanne genau auszufüllen und direkt zu versenden an:

Sicherheits- und Wirtschaftsdirektion
Wirtschaftsabteilung
Stelle für Handels- und Veranstaltungsgenehmigungen
Büro für Veranstaltungen und Messen

Rue du Port-Franc 18,
Postfach 5354
1002 Lausanne
Tel.: 021 315 32 51/52/53
Fax: 021 324 13 72
E-Mail: economie@lausanne.ch
www.lausanne.ch/eco

2.13 Steuern, Urheberrecht und sonstige Gebühren

Die Zahlung von Steuern sowie von Urheberrechts- und Nutzungsgebühren obliegt allein dem Vertragspartner. Darüber hinaus verpflichtet sich dieser zur vollen Entlastung von Beaulieu SA, alle notwendigen Schritte bezüglich Steuern und/oder Abgaben einzuleiten. Dazu zählt vor allem die Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Behörden und die Bereitstellung aller relevanten Informationen und/oder Unterlagen.

Diese Klausel bezieht sich insbesondere auf die Quellensteuer, die gemäss Artikel 139 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Waadt (betreffend Künstler) erhoben wird, sowie auf die Vergnügungssteuer, die in gemäss Artikel 31 des Gesetzes über die Gemeindesteuern erhoben wird. Diese Auflistung der Steuern erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gemäss den internationalen Abkommen und der schweizerischen Urheberrechtsgesetzgebung muss jeder, der in geschlossenen Räumlichkeiten Musik macht oder von einem Ton- oder Tonbildträger abspielt, eine Genehmigung bei der SUISA (Schweizerische Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik) einholen. Die Nutzung der Musik ist der SUISA spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Beaulieu SA akzeptiert keine Ansprüche Dritter, die sich aus der Nichteinhaltung von Urheberrechtsbestimmungen ergeben.

2.14 Änderungen und Vertragszusätze

Der Mietvertrag kann Änderungen oder Ergänzungen unterworfen werden. Diese bedürfen zwecks Gültigkeit der Schriftform und sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Sie werden sodann integraler Bestandteil des Mietvertrags und haben Vorrang vor gegebenenfalls abweichenden Bedingungen aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Beaulieu SA behält sich zudem das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung abzuändern.

2.15 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist der ausschliessliche Gerichtsstand Lausanne.

3. Hausordnung

3.1 Vermietung der Räumlichkeiten

3.1.1 Einrichtung der Räumlichkeiten

Die Einrichtung der Räumlichkeiten wird im Vorfeld in Absprache mit Beaulieu SA festgelegt. Beaulieu SA stellt bei Bedarf Grundrisse der Räume zur Verfügung, damit der Vertragspartner die Anordnung seiner Ausstattung und technischen Anlagen planen kann. Mögliche Änderungen der Infrastruktur in den Räumlichkeiten, die eine Überarbeitung der Pläne erfordern, berechtigen nicht zu einer Entschädigung des Vertragspartners.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, massstabsgetreue und beschriftete Baupläne unter Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen vorzulegen. Gegebenenfalls behält sich Beaulieu SA das Recht vor, einen professionellen Dienstleister zu beauftragen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Der Aufbau wird dann vom Sicherheitsbeauftragten freigegeben, der unter anderem die Zugangs- und Fluchtwege plant. Eventuelle Änderungen während der Veranstaltung sind nur mit Zustimmung des Sicherheitsbeauftragten gestattet. Die Einhaltung der Fluchtwege obliegt dem Vertragspartner.

3.1.2 Bereitstellung der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten werden dem Vertragspartner von 7.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Eine Überschreitung der Öffnungszeiten ist im Voraus, mindestens jedoch 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, anzukündigen, damit das Kongresszentrum die notwendigen Massnahmen ergreifen kann. Eine Überschreitung dieser Zeit ist vorbehaltlich der vertraglichen und/oder gesetzlichen Bedingungen möglich.

3.1.3 Kapazitäten der Räumlichkeiten

Die im Internet und in den Broschüren angegebenen Standardkapazitäten der Räumlichkeiten können je nach Art der Veranstaltung und den damit verbundenen Erfordernissen geändert werden. Die endgültigen Kapazitäten werden dem Vertragspartner nach Prüfung der Planung mitgeteilt.

3.1.4 Übergabeprotokoll, Inbesitznahme und Rückgabe der Räumlichkeiten

Bei Veranstaltungen mit umfangreicher Organisation durch den Vertragspartner ist Beaulieu SA berechtigt, eine Kautionszusammen mit einem Übergabeprotokoll bei Inbesitznahme und Rückgabe der Räumlichkeiten zu verlangen. Erforderlichenfalls können mit der Kautions

bestimmten Fällen zusätzliche Reinigungs- oder Reparaturkosten gedeckt werden. Je nach Zustand der Räumlichkeiten bei ihrer Rückgabe wird die Kautions über einen Abzug von der Schlussrechnung zurückerstattet.

Die Nutzung von Aufzügen mit Hubwagen oder anderem schwerem und sperrigem Material ist strengstens untersagt. Diese Geräte dürfen ausschließlich die Lastenaufzüge benutzen.

3.1.5 Dekoration und Installationen

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Beaulieu SA dürfen keine Dekorationen aufgehängt und/oder technische Ausstattungen angebracht werden. Die vom Vertragspartner mitgebrachte Dekoration muss den Brandschutzvorschriften entsprechen (schwer brennbar Klasse RF2) oder feuerfest sein. Es ist verboten, Dekoration und/oder technisches Material an den Wänden, Böden, Decken oder Säulen des Gebäudes zu befestigen oder anzukleben.

Jede Installation muss den geltenden gesetzlichen Normen entsprechen. Bei wilder Plakatierung kann Beaulieu SA ohne mögliche Rechtsmittel des Vertragspartners und auf dessen Kosten sämtliche Aushänge entfernen.

3.1.6 Beschilderung

Das Jegliche zusätzliche Beschilderung im Gebäude (Roll-ups, Banner usw.) bedarf der schriftlichen Zustimmung von Beaulieu SA. Sie ist zulässig, solange sie die Koexistenz mit anderen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt, und muss aus Sicherheitsgründen vom Veranstaltungsmanager genehmigt werden.

Es ist verboten, jegliche Plakate oder Anzeigen an Wänden, Böden, Decken oder Säulen des Gebäudes zu befestigen oder aufzukleben. Bei wilder Plakatierung kann Beaulieu SA alle Aushänge ohne Rechtsmittel des Vertragspartners und auf dessen Kosten entfernen.

Die Anbringung von Fassadenbeschilderungen ist nur an den vorgegebenen Positionen im von Beaulieu SA bereitgestellten Beschilderungskatalog erlaubt. Der Vertragspartner kann den Anbieter für die Produktion der Planen frei wählen, die Anbringung an den Fassaden darf jedoch nur durch von Beaulieu SA zugelassene Anbieter erfolgen.

3.1.7 Ausstattung für Beschilderung und Markierungen

Der Standort von Beaulieu ist mit einem digitalen Beschilderungssystem ausgestattet, das Standardinformationen zur Veranstaltung (Titel, Saal, Ebene) anzeigt. Eine personalisierte Nutzung dieser Bildschirme ist möglich, muss jedoch spätestens 15 Tage vor der Veranstaltung vom Veranstaltungsmanager genehmigt werden und kann je nach gewünschter Nutzung durch den Vertragspartner zusätzliche Kosten verursachen.

Jegliche Markierungen auf öffentlichen Straßen sind verboten. Jede Außensignalisierung bedarf einer vorherigen Zustimmung von Beaulieu SA und in bestimmten Fällen der zuständigen lokalen Behörden.

Möchte der Vertragspartner eigene Geräte, Installationen oder technische Markierungen verwenden, muss er sicherstellen, dass diese den Mindestanforderungen von Beaulieu SA in Bezug auf Qualität und Leistung entsprechen.

Markierungen auf öffentlichen Strassen sind ausnahmslos verboten. Beschilderungen im Aussenbereich sind im Vorfeld von Beaulieu SA und in bestimmten Fällen von den zuständigen Behörden vor Ort zu genehmigen.

Die Anbringung von Fassadenbeschriftungen ist nur an den Stellen möglich, die in dem von Beaulieu SA zur Verfügung gestellten Beschriftungskatalog festgelegt wurden. Der Vertragspartner kann den Anbieter für die Produktion der Planen frei wählen. Die Aufhängung an Fassaden darf jedoch nur von Anbietern durchgeführt werden, die von Beaulieu SA dafür zugelassen sind.

3.1.8 Schall- und Laservorschriften

Für die Nutzung von Laserstrahlanlagen ist eine kantonale Genehmigung bei der kantonalen Gewerbebehörde einzuholen.

Der Vertragspartner hat die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihm durch die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019 (V-NISSG SR 814.711) auferlegt werden. Jeder Verstoss wird gemeldet und dem Vertragspartner (zusätzlich zum geschuldeten Betrag) in Rechnung gestellt. Der Lärmpegel darf die von der Gewerbebehörde festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Eventuelle Bussgelder für nächtliche Ruhestörung gehen vollständig zu Lasten des Vertragspartners. Bei einem Verstoss ist Beaulieu SA zudem berechtigt, die Veranstaltung aufzulösen.

3.1.9 Nichtbeachtung von Genehmigungen

Sämtliche Bussgelder und Strafen für die Nichtbeachtung der von den Behörden erteilten Genehmigungen sowie alle Versäumnisse bei der Ankündigung der Veranstaltungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

3.2 Sicherheit

3.2.1 Sicherheitsbereitschaft

Beaulieu SA stellt während der gesamten Dauer der Veranstaltung einen Bereitschaftsdienst zur Verfügung. Der Präventionsbeamte, der diesen Bereitschaftsdienst leitet, ist für die Sicherheit des Geländes zuständig. Dabei wird er vom Veranstaltungsmanager in allen logistischen Fragen zu der jeweiligen Veranstaltung unterstützt. Beide haben jederzeit Zugang zu allen Bereichen des Geländes, um Sicherheit und bestimmungsgemässe Nutzung zu kontrollieren und im Notfall einzugreifen. Der Vertragspartner ist zur Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften verpflichtet. Bei Nichteinhaltung kann er ohne Anspruch auf Entschädigung an der Durchführung der Veranstaltung gehindert werden.

Je nach Veranstaltung ist Beaulieu SA berechtigt, dem Vertragspartner zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen aufzuerlegen.

3.2.2 Personensicherheit

Der Vertragspartner ist persönlich für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den von ihm genutzten Räumen verantwortlich. Sofern nicht im Vorfeld schriftlich anders vereinbart, sorgt der Vertragspartner für die Sicherheit des Publikums, und zwar ab dem Zutritt zur Veranstaltung, während der Anwesenheit auf dem Veranstaltungsgelände und bis zur vollständigen Räumung der zur Verfügung gestellten Räume.

Dies gilt auch für die vom Vertragspartner beauftragten Unternehmen und Mitarbeiter, die mit Aufbau, Betrieb und Abbau der Veranstaltung betraut werden.

Die Sicherheits- und Gesundheitsmassnahmen am Arbeitsplatz, das Arbeitsgesetz sowie die Empfehlungen der SUVA gelten für alle Arbeiten, die auf dem Gelände von Beaulieu Lausanne ausgeführt werden.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass Tiere aus Gründen der Personensicherheit und der Hygiene nicht auf dem Gelände des Gebäudes erlaubt sind. Ausnahmen gelten für Personen, die auf Assistenzhunde angewiesen sind.

3.2.3 Einsatz einer vom Vertragspartner beauftragten Sicherheitsfirma

Falls sich der Vertragspartner dafür entscheidet, eine externe Sicherheitsfirma zu beauftragen, muss er den Mitgliedsnachweis des Westschweizer Konsortiums der Sicherheitsfirmen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorlegen.

Weitere Informationen zu diesem Thema findet der Vertragspartner auf der Website:

<https://www.vd.ch/themes/securite/police/entreprises-de-securite/>

Beaulieu SA übernimmt keine Haftung für Unfälle, wenn die in vorliegendem Dokument oder seinen Verweisen genannten Vorschriften und Bedingungen nicht eingehalten werden.

3.2.4 Vorbehalte

Falls es die Situation erfordert, behält sich Beaulieu SA jederzeit das Recht vor, zusätzliche Sicherheitsmassnahmen zu fordern oder in dringenden Fällen auf Kosten des Vertragspartners selbst zu verhängen, um die Einhaltung des Mietvertrags sicherzustellen.

3.2.5 Lagerung

Die Lagerung leerer Leergut darf nur mit vorheriger Zustimmung von Beaulieu SA erfolgen. Aus Sicherheitsgründen muss der Vertragspartner die Anweisungen zu den zugelassenen Lagerplätzen und Lagerbedingungen einholen. Jede nicht autorisierte Lagerung kann von Beaulieu SA auf Kosten des Vertragspartners entfernt werden. Beaulieu SA übernimmt keine Haftung bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der gelagerten leeren Verpackungen.

3.2.6 Brandschutz

Die Verwendung von Nebelstoffen, Rauchmaschinen, entflammaren oder hitzeerzeugenden Materialien oder Werkzeugen ist von der Sicherheitsabteilung von Beaulieu zu genehmigen.

Die gesetzlichen Brandschutzvorschriften der VKF, die am obengenannten Standort im Kanton Waadt gelten, sowie die Schutzanforderungen der kantonalen Behörde sind vollumfänglich einzuhalten. Bei Nichteinhaltung kann der Vertragspartner ohne Anspruch auf Entschädigung an der Durchführung der Veranstaltung gehindert werden. Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:
<http://www.praever.ch/fr/bs/vs/Seiten/default.aspx>
<https://www.eca-vaud.ch/collectivites-publiques/prevention-des-dangers/manifestations-temporaires>

3.2.7 Besuche durch Kontrollorgane

Zu Kontrollzwecken müssen die Organe von Beaulieu SA jederzeit Zutritt zu den gemieteten Räumlichkeiten haben. Ein etwaiges Rauch- oder Feuerverbot ist unbedingt zu beachten. Möchte der Vertragspartner brennbare Stoffe lagern und nutzen, so ist er verpflichtet, im Vorfeld eine feuerpolizeiliche Genehmigung einzuholen. Die erteilten Genehmigungen sind Beaulieu SA vorzulegen.

3.2.8 Verbote

Es ist strengstens untersagt, in den Räumlichkeiten zu rauchen, Änderungen an den Sicherheitsanlagen oder -ausrüstungen vorzunehmen oder diese ausser Betrieb zu setzen.

Die Nutzung oder Lagerung von Flüssiggasflaschen in den Räumlichkeiten ist verboten.

3.2.9 Spezielle Gefahren

Die Nutzung oder Lagerung von brennbaren, giftigen oder gefährlichen Stoffen ist verboten. Bei Bedarf ist ein entsprechender Antrag bei der Sicherheitsabteilung von Beaulieu SA zu stellen.

3.2.10 Bodenbelastungen

Die maximale Bodenbelastung richtet sich nach dem Veranstaltungsraum. Der Vertragspartner muss dem Veranstaltungsmanager die gewünschten maximalen Bodenbelastungen melden, um eine Genehmigung zu erhalten.

3.2.11 Rettungswege

Durchgänge, Fluchtwege und -korridore und Notausgänge müssen jederzeit begehbar und frei zugänglich sein, und zwar ohne Hindernisse jeglicher Art (Kabel, Möbel, Lagerbestände etc.).

3.2.12 Erste Hilfe

Der Vertragspartner muss Rettungskräfte wie Ersthelfer, Krankenwagen und medizinische Dienste je nach den Risiken der Veranstaltung und den geltenden Standards (IVR) bereitstellen. Die Richtlinien des IVR sind jederzeit zu befolgen und sind unter folgendem Link abrufbar:
<http://www.ocvs.ch/uploads/default/id-88-Directives-organisation-manifestations-F.pdf>

3.3 Lieferungen und Pakete

Beaulieu SA akzeptiert die Lieferung von Material oder Paketen im Vorfeld einer Veranstaltung nur unter der Voraussetzung, dass Lagerflächen verfügbar sind und maximal 5 Werkstage vor der Veranstaltung. Alle frühzeitigen Lieferungen müssen vom Veranstalter im Voraus angekündigt und vom Eventmanager genehmigt werden.

Beaulieu SA behält sich das Recht vor, Lieferungen abzulehnen, die nicht vorher angekündigt oder genehmigt wurden. Alle mit den Lieferungen verbundenen Kosten, einschließlich Zollgebühren, sind im Voraus zu bezahlen. Beaulieu SA akzeptiert keine Kosten bei der Annahme und kann alle Liefer- oder Zolllkosten dem Vertragspartner in Rechnung stellen.

Pakete, die nach Ende der Veranstaltung eintreffen, werden abgelehnt. Beaulieu SA wird nach der Veranstaltung keine Gegenstände zurücksenden: Jegliche Rücksendungen müssen vom Kunden oder Aussteller organisiert werden.

Die Pakete sind wie folgt zu adressieren:

Beaulieu SA

Name der Veranstaltung / Name des Eventmanagers

Avenue des Bergières 10
1004 Lausanne
Schweiz

3.4 Sichtbarkeit und Kommunikation

Wenn der Vertragspartner Beaulieu SA in einem Beitrag auf sozialen Netzwerken markiert, gilt diese Markierung als ausdrückliche Zustimmung, dass Beaulieu SA diesen Beitrag erneut veröffentlichen, teilen oder verwenden darf, selbst wenn der Vertragspartner im Abschnitt „Marketing-Sichtbarkeit“ des Vertrags angegeben hat, dass eine erneute Veröffentlichung seiner Inhalte nicht erlaubt ist. Der Vertragspartner, der nicht möchte, dass sein Beitrag erneut veröffentlicht wird, darf Beaulieu SA nicht in diesem Beitrag markieren.

4. Umweltengagement

4.1 Umweltfreundliche Praktiken

Der Vertragspartner wird ermutigt, die Umweltauswirkungen seiner Veranstaltung so weit wie möglich zu minimieren, indem er geeignete Maßnahmen in Absprache mit Beaulieu SA und dessen Teams umsetzt, insbesondere:

- Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder anderer umweltfreundlicher Mobilitätsformen (Zug, Bus, Fahrrad, Fahrgemeinschaften) für Teilnehmer, Besucher, Teams und Dienstleister zu fördern.
- Eine klare und frühzeitige Kommunikation für die Öffentlichkeit bereitzustellen, einschließlich Informationen zu nachhaltigen Anreisemöglichkeiten, Fahrplänen des öffentlichen Verkehrs und Mobilitätsplänen sowie einer ausdrücklichen Aufforderung, den individuellen Autoverkehr zu reduzieren.
- Abfall zu reduzieren und die Abfalltrennung zu fördern, indem Einwegartikel (Giveaways, Broschüren, Einweggeschirr) begrenzt und Recycling vor Ort gefördert wird.
- Lokale Dienstleister (technisch, Catering, Möbel, Sicherheit etc.) zu bevorzugen, um den logistischen Transport zu minimieren und die regionale Wirtschaft zu unterstützen.
- Recycelte, recycelbare oder ökozertifizierte Materialien für Dekoration, Stände, Beschilderung und Raumgestaltung zu verwenden.
- Sicherzustellen, dass Möbel oder temporäre Installationen nach der Veranstaltung wiederverwendet oder verwertet werden können.
- Überflüssige Werbeartikel (Einweg-Giveaways, Plastiktüten etc.) zu begrenzen oder durch nachhaltige und nützliche Alternativen in angemessener Menge zu ersetzen.
- Ein System für die Verwaltung von unverkäuflichen Lebensmitteln vorzusehen, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit einer anerkannten Wohltätigkeitsorganisation oder einem Partner zur Wiederverwertung.
- Die Teilnehmer für die Umweltbelange der Veranstaltung zu sensibilisieren, z. B. durch eine Charta, Kommunikation vor Ort oder spezielle visuelle Hinweise, um umweltbewusstes Verhalten zu fördern.

4.2 Abfallmanagement und Verantwortung

Der Vertragspartner ist für die Abfallbewirtschaftung während der Veranstaltung verantwortlich. Beaulieu SA

kann ein System zur Sammlung und Trennung von Abfällen vor Ort anbieten. Bei unsachgemäßer Abfallbewirtschaftung, Nichtbeachtung der Trennvorschriften oder Abfallablagerung in den Räumlichkeiten oder Außenbereichen behält sich Beaulieu SA das Recht vor, dem Vertragspartner die zusätzlichen Kosten für Abfallbewirtschaftung und -entsorgung in Rechnung zu stellen.

Lausanne, Februar 2026

Die französische Version der Allgemeine Geschäftsbedingungen und Hausordnung ist gegenüber allen anderen übersetzten Versionen maßgeblich. Die Beaulieu SA kann nicht in einer anderen als der in französischer Sprache vorliegenden Version verklagt werden. Die übersetzten Versionen stehen den Kunden nur zu Informationszwecken zur Verfügung.